

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 22. Juni 2021</p>	<p>Nummer 26</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
68	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 10	174

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

68

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 10

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz in Salzgitter seit über fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 10 liegt.
2. Ab Montag, den 21.06.2021, gelten die jeweiligen Schutzmaßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz von unter 10 (Stufe 0 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen (ab 31.05.2021), Stand 18.06.2021).
Die für 7-Tage-Inzidenzen von nicht mehr als 35 jeweils angeordneten Schutzmaßnahmen des § 2 Absatz 1 Satz 5, § 6 a Absatz 1 bis 8, § 6 b, § 6 c Absatz 2, § 7 d Absatz 3 bis 5, § 7 e Absatz 3, § 8, § 9 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 bis 4 sowie die Maskenpflicht auf Wochenmärkten gemäß § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.06.2021, gelten in der Stadt Salzgitter seit 21.06.2021 nicht mehr.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erklärung zur Änderung der Schutzmaßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz sowie § 1 a Absatz 3 in Verbindung mit § 1 b Absatz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.06.2021 (Nds. Corona-VO). Danach stellt die Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass in ihrem Gebiet die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g Nds. Corona-VO gelten, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) unter dem Wert von 10 liegt.

Die 7-Tage-Inzidenz lag im Stadtgebiet Salzgitter an diesen, über fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 10:

Dienstag,	15.06.2021:	7,7
Mittwoch,	16.06.2021:	1,9
Donnerstag,	17.06.2021:	3,8
Freitag,	18.06.2021:	2,9
Samstag,	19.06.2021:	2,9
Sonntag,	20.06.2021:	3,8
Montag,	21.06.2021:	3,8
Dienstag,	22.06.2021:	3,8

Maßgeblich sind gemäß § 1a Absatz 1 Nds. Corona-VO die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Inzidenzwerte.

Gemäß § 1 b Absatz 1 Nds. Corona-VO gelten für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 die Vorschriften für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35, soweit sich nicht aus den §§ 1 c bis 1 g Nds. Corona-VO etwas anderes ergibt. In den §§ 1 c bis 1 g Nds. Corona-VO sind für die Bereiche

- Private Zusammenkünfte (§ 1 c Nds. Corona-VO)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen (§ 1 d Nds. Corona-VO)
- Touristische Angebote und Beherbergung (§ 1 e Nds. Corona-VO)
- Gastronomie (§ 1 f Nds. Corona-VO)
- Wochenmärkte (§ 1 g Nds. Corona-VO)

für Kommunen mit einem Inzidenzwert von nicht mehr als 10 spezielle, weniger einschränkende Schutzmaßnahmen enthalten (Stufe 0 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen (ab 31.05.2021), Stand 18.06.2021), die gemäß § 1 b Absatz 2 Satz 1 Nds. Corona-VO in Salzgitter seit Montag, den 21.06.2021, gelten.

Die für die vorstehend genannten Bereiche erlassenen Schutzmaßnahmen für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 des § 2 Absatz 1 Satz 5 (Private Zusammenkünfte), § 6 a Absatz 1 bis 8, § 6 b (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen), § 6 c Absatz 2, § 7 d Absatz 3 bis 5, § 7 e Absatz 3, § 8 (Touristische Angebote und Beherbergung), § 9 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 bis 4 (Gastronomie) sowie die sich aus § 3 Nds. Corona-VO ergebene Maskenpflicht auf Wochenmärkten gelten in Salzgitter daher seit 21.06.2021 nicht mehr.

Die übrigen Paragraphen der Nds. Corona-VO für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35, für welche die §§ 1 c bis 1 g Nds. Corona-VO keine Erleichterungen vorsehen, gelten im Stadtgebiet von Salzgitter weiterhin.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 22.06.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister